

Die Urteils Klausur im Zivilrecht

Kostentenor

Gerichtskosten



außergerichtliche Kosten

Gerichtsgebühren

Anwaltskosten

Auslagenvorschuss

jede Partei muss ihren Anwalt
selbst bezahlen

ggf. Erstattungsanspruch

Urteil

abstrakte Kostenverteilung

Kostengrundentscheidung (§ 103 I ZPO)

von Amts wegen (§ 308 II ZPO)

Kostenfestsetzungsbeschluss (§ 104 ZPO)

konkrete Kostenverteilung

Rechtspfleger

auf Antrag

einheitliche Entscheidung über
sämtliche Kosten des Rechtsstreits



keine Trennung nach Haupt- und Hilfsantrag, Klage
und Widerklage oder streitigem Teil und Teilrücknahme

ausnahmsweise Kostentrennung:

erfolgloses Angriffs- oder Verteidigungsmittel (§ 96 ZPO)

Kosten der Wiedereinsetzung (§ 238 IV ZPO)

Kosten der Säumnis (§ 344 ZPO)

Kosten der Verweisung des Rechtsstreits (§ 281 III 2 ZPO)

Kostentragung nach § 91 I 1 ZPO

Der Beklagte / Kläger hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

prozessualer Kostenerstattungsanspruch als
gesetzliches Schuldverhältnis

sofortiges (Teil-) Anerkenntnis des Beklagten (§ 93 ZPO)

- keine Veranlassung zur Klageerhebung
- Anerkenntnis bei erster Gelegenheit im Prozess

erfolgloses Angriffs- oder Verteidigungsmittel (§ 96 ZPO)

Kostenverteilung nach § 92 I ZPO

Kostenaufhebung

Kostenquote

Gerichtskosten je zur Hälfte

Kostentragung im Verhältnis
des Unterliegens zum
Gebührenstreitwert

außergerichtliche Kosten
jeder selbst

in Brüchen oder Prozent

K verklagt B auf Zahlung von 2.000,00 Euro und gewinnt mit 1.000,00 Euro; K hat RA, B nicht

Kostenaufhebung

Kostenquote

K bekommt Kosten seines Anwalts nicht erstattet

K bekommt 50 Prozent seiner Anwaltskosten von B

Die Kosten des Rechtsstreits werden gegeneinander aufgehoben.

Die Kosten des Rechtsstreits haben die Parteien je zur Hälfte zu tragen.

§§ 39 ff. GKG

Wertermittlung nach §§ 3 ff. ZPO
(§ 48 I GKG)

Addition mehrerer Streitgegenstände (§ 39 I GKG)

Ausnahmen

- Stufenklage (§ 44 GKG)
- Klage und Widerklage bei identischem Interesse (§ 45 I 3 GKG)
- Haupt- und Hilfsantrag bei identischem Interesse (§ 45 I 3 GKG)

verhältnismäßig geringfügige
Zuvielforderung bzw. Niederlage

bis zehn Prozent

keine oder nur geringfügig
höhere Kosten

Gebührensprung

Beweiskosten

unbeziffelter Schmerzensgeldantrag

Betragsangabe in der Klage

Gericht spricht weniger zu

20-30 Prozent